

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**(Stand 05.08.2019)**

**UHB Livestock GmbH & Co.KG  
und der  
UHB Livestock Verwaltungs GmbH**

## **Verkaufsbedingungen**

- Verkaufsbedingungen der UHB Livestock GmbH & Co.KG und der UHB Livestock Verwaltungs GmbH- nachstehend beide UHB Livestock genannt -

### **1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen**

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten - soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind - ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte - auch für zukünftige - zwischen der UHB Livestock und dem Vertragspartner (Unternehmer und Verbraucher). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn die UHB Livestock diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
- (3) Die UHB Livestock ist berechtigt, die Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung abzutreten.

### **2. Vertragsabschluss**

Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der UHB Livestock maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die UHB Livestock in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

### **3. Lieferung**

- (1) Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter

Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die UHB Livestock den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

- (2) Die UHB Livestock ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- (3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der UHB Livestock - unmöglich oder i. S. d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die UHB Livestock für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die UHB Livestock auch, vom Verträge zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der UHB Livestock seitens ihrer Vorlieferanten ist die UHB Livestock von ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die UHB Livestock wird den Unternehmer über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Unternehmers unverzüglich erstatten.
- (4) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen können von der UHB Livestock dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.
- (5) Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit Übergabe auf den Vertragspartner über; bei Auktionen mit Zuschlag. Bei vereinbarter "Geschlachtungsvermarktung" gehen Gefahr und Haftung nach vollendeter Wägung der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Fleischschau auf den Vertragspartner über.
- (6) Der Versand - auch innerhalb desselben Versandortes - erfolgt auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der UHB Livestock befördert. Bei Versand an einen Unternehmer - auch von einem dritten Ort - trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die UHB Livestock wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die UHB Livestock auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
- (7) Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Unternehmers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so

dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.

#### 4. Mängelrügen

- (1) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der Bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware bzw. nach dem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
- (2) Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der UHB Livestock gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.
- (3) Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Herabsetzung des Kaufpreises. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Recht zum Rücktritt oder zur Herabsetzung des Kaufpreises. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

#### 5. Mängelansprüche

Die UHB Livestock haftet ausgenommen in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB für Mängelansprüche ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen/Tiere. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen /Tieren ausgeschlossen. Die UHB Livestock haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

#### 6. Zahlung

- (1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der UHB Livestock ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung und Leistung berechnet.
- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.
- (3) Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; sie sind sofort fällig.

- (4) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der UHB Livestock, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.
- (5) Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der UHB Livestock nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.
- (6) Die UHB Livestock ist berechtigt Forderungen an die BFS finance GmbH abzutreten. Soweit die Forderungen der UHB Livestock an die BFS finance GmbH abgetreten sind, können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die BFS finance GmbH erfolgen. Die entsprechende Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen.

## 7. Kontokorrent

- (1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der 88 355ff. HGB gelten.
- (2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der UHB Livestock mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
- (3) Die UHB Livestock kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.
- (4) Die UHB Livestock erteilt mindestens einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die UHB Livestock wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 8. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die UHB Livestock berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

## 9. Leistungsstörungen

- (1) Ist die Forderung abgetreten, sind im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit die gesamten Forderungen gegen den Vertragspartner – soweit abgetreten - sofort zur Zahlung fällig. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner, dessen Forderung abgetreten worden ist, die Zahlung der Verbindlichkeit endgültig verweigert.
- (2) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Rückstand ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten

Kaufpreises ausmacht. Die UHB Livestock kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung

- (3) des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.
- (4) Während des Verzuges hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten, der Unternehmer Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die UHB Livestock kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen, ebenso die Bezahlung aller Forderungen bei Verschlechterung der Vermögenssituation.
- (5) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die UHB Livestock die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum der UHB Livestock.
- (2) Das Eigentum an der von der UHB Livestock oder in ihrem Auftrag angelieferten Ware, u.a. Tiere und deren etwaige Nachzucht, bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten.

Falls zwischen der UHB Livestock und dem Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner wird stets für die UHB Livestock vorgenommen.

Wird die Kaufsache mit anderen der UHB Livestock nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwirbt die UHB Livestock das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen der UHB Livestock nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die UHB Livestock das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen, so hat der Vertragspartner der UHB Livestock anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

- (3) Die UHB Livestock ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher.
- (4) Der Vertragspartner ist widerruflich zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Soweit die Forderung abgetreten ist, ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung widerruflich ermächtigt; aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an die UHB Livestock abgetreten.

## 11. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
  - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
  - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
  - der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
  - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
  - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der UHB Livestock.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, für beide Teile der Geschäftssitz der UHB Livestock.
- (2) Ist der Vertragspartner - Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die UHB Livestock am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- (3) Auf die mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträge und diese Bedingungen ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG anwendbar.
- (4) Mündliche Nebenabreden zwischen Vertragspartner und der UHB Livestock sind nicht rechtsverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.